

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Regelungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
2. Unsere Angebote sind - insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit - stets freibleibend. Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie in Textform bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.
3. Unsere Warenverkäufe erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, frei Haus. Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
4. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
5. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben - insbesondere Zölle, Abschöpfung und Währungsausgleich - anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.
6. Der Käufer hat uns gegenüber dafür einzustehen, dass von dem Zeitpunkt an, in dem die Ware von uns zur Verfügung gestellt wurde, sämtliche mit der Ware zusammenhängenden Zeit-, Transport-, Steuer- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften erfüllt werden, soweit die Erfüllung solcher Vorschriften zu seinen Pflichten gehört. Bei Nichterfüllung hat uns der Käufer, ungeachtet eines Verschuldens seinerseits, von allen hieraus entstehenden Verpflichtungen freizuhalten.
7. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Befriedigung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer entstehender gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen in unserem Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufenden Rechnungen (Kontokorrent) buchen.
 - a) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt uns der Käufer schon jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand ggf. anteilig - unter Ausschluss des Miteigentumserwerbes des Abnehmers - mit anderen Lieferanten, deren Eigentumsvorbehalt sich ebenfalls auf die verarbeiteten Waren erstreckt. Bei Verarbeitung wird weiter die sich aus der Verarbeitung ergebende Forderung an uns abgetreten, ggf. anteilig mit anderen Lieferanten, mit denen gleichartige Regelungen bestehen.
 - b) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Käufer nicht befugt. Wir können die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen und die gelieferte Ware zurücknehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird bzw. wenn der Käufer die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben muss. In der Zurücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern wir Anderweitiges nicht ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

- c) Vorsorglich tritt uns der Käufer seine sämtlichen Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware hiermit ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Käufer ist weiterhin ermächtigt und verpflichtet, die Einziehung dieser Forderungen vorzunehmen, ohne dass hierdurch unsere Befugnis zur Einziehung berührt wird. Wir verpflichten uns jedoch, von der Forderungseinziehung solange abzusehen, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen seine jeweiligen Abnehmer aus der Weiterveräußerung zu benennen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen.

- d) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit nur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Unsere Eigentumsvorbehaltsrechte gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind (Scheck-/Wechsel-Zahlung).

8. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Käufer nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

9. Ansprüche gegen uns wegen Qualitätsmängeln, Quantitätsabweichungen oder wegen Falschlieferungen der verkauften Ware sind ausgeschlossen, sofern derartige Fehler nicht bei Übernahme der Ware durch die mit dem Transport beauftragte Person bzw., soweit die Fehler zu dem Zeitpunkt bei sachgemäßer Prüfung nicht feststellbar sind, unverzüglich nach deren Feststellbarkeit spezifiziert schriftlich gerügt wurden. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Käufer die Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit der Be- oder Verarbeitung begonnen hat. Wird bezüglich einer ordnungsgemäß erfolgten Rüge nicht sofort eine gütliche Regelung erreicht, hat der Käufer schnellstmöglich durch einen mit uns abgestimmten Sachverständigen eine Begutachtung der Ware zu veranlassen, bei der uns bzw. einem Vertreter von uns Gelegenheit zur Teilnahme einzuräumen ist. Die Kosten der Sachverständigenbegutachtung sind bei einer ungerechtfertigten Rüge vom Käufer zu tragen. Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen. Obliegenheiten des Käufers nach §§ 377, 381 HGB bleiben im Übrigen unberührt.

10. Bei gerechtfertigter Rüge gelten für die Rechte des Käufers die bei Sach- und Rechtsmängeln geltenden gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Ware mangelhaft, sind wir berechtigt, zunächst Nacherfüllung durch Ersatzlieferung zu leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. In dringenden Fällen, z.B. zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, soweit wir nicht berechtigt sind, eine entsprechende Nacherfüllung zu verweigern. Vor einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit im Vorhinein, zu benachrichtigen.

11. Unsere Haftung ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz, aus garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Käufers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

12. Können wir aus Gründen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen (Lieferhemmnis), wozu auch Streiks, Boykott, Stürme auf See, Maschinenausfall, Einflüsse aus Kriegshandlungen usw. zählen, unseren Lieferverpflichtungen nicht nachkommen, so können beide Teile vom Vertrag zurücktreten. Irgendwelche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Fulda, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentl. Rechts ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Für die Lieferung unserer Waren gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts (CISG) als vereinbart.

14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.